

# Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang Digital HR Management & angewandtes Arbeitsrecht

## 1. Fachliche Zugangsvoraussetzungen

Wie für alle Master-Studiengänge gilt als fachliche Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang „Digital HR Management und angewandtes Arbeitsrecht“ ein abgeschlossener facheinschlägiger Fachhochschul-Bachelorstudiengang oder der Abschluss eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.<sup>1</sup>

Die Art der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen von Bewerber:innen werden ebenso dokumentiert wie die Gründe für die Abweisung von Bewerber:innen, die die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen.

## 2. Nachweis der Facheinschlägigkeit

Die Facheinschlägigkeit des für den Zugang erforderlichen Vorstudiums ist folgendermaßen nachzuweisen:

Nachweis von **insgesamt 20 ECTS** aus folgenden Disziplinen:

Betriebswirtschaftslehre, Management, Recht oder Statistik, davon zumindest

- ✓ 12 ECTS aus den Bereichen Betriebswirtschaftslehre (BWL) bzw. Management sowie
- ✓ 8 ECTS aus den Bereichen BWL bzw. Management bzw. Recht bzw. Statistik

Jedenfalls zugelassen zum Studiengang sind aufgrund der erwiesenen Facheinschlägigkeit alle Absolvent:innen von Bachelor- und Masterstudiengängen der FH des BFI Wien.

Darüber hinaus haben die Bewerber:innen Englischkenntnisse auf dem Sprachniveau C1 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ nachzuweisen.

---

<sup>1</sup> Vgl §4 Abs. 4 FHG. Eine „postsekundäre Bildungseinrichtung“ ist eine Bildungseinrichtung, die Studien im Ausmaß von mindestens sechs Semestern durchführt, bei denen die Zulassung die allgemeine Universitätsreife im Sinne dieses Bundesgesetzes voraussetzt, und die auf Grund der Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, als postsekundäre Bildungseinrichtung anerkannt ist. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist die Studiengangsleitung berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind (vgl. §4 Abs. 4 FHG).

Bewerber:innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen Deutschkenntnisse auf Sprachniveau C1 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ belegen.

## 2.1. Nachweis der Facheinschlägigkeit durch berufliche Aus- oder Weiterbildung und/oder einschlägige Berufstätigkeit

Der Nachweis der für den Zugang erforderlichen Facheinschlägigkeit aus den obengenannten Disziplinen kann aus einer positiven Absolvierung von Lehrveranstaltungen im Rahmen von posttertiärer beruflicher Weiterbildung (das sind z.B. MBA, MSc, LL.M) im vollen Umfang erfolgen.

Der Nachweis der für den Zugang erforderlichen Facheinschlägigkeit kann im Höchstausmaß von 8 ECTS durch eine facheinschlägige berufliche Aus- oder Weiterbildung an einer zertifizierten Institution<sup>2</sup> und/oder durch eine zertifizierte Aus- oder Weiterbildung (jeweils durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle) bzw. durch facheinschlägige Berufstätigkeit erfolgen.

Die Erbringung des Nachweises erfolgt durch ein mittels Leistungsfeststellung erworbenes Zeugnis/Zertifikat/Diplom oder im Falle berufspraktischer Kenntnisse durch andere Nachweise wie z.B. Dienstzeugnis des Arbeitgebers der Arbeitgeberin sowie einer Beschreibung der Kompetenzen.

Wenn Sie sich mit informell und non-formal erworbenen Kompetenzen, siehe Punkt 2.1 und 2.2. ff., bewerben möchten, wenden Sie sich an das Recognition Office unter [recognition@fh-vie.ac.at](mailto:recognition@fh-vie.ac.at).

## 2.2. Anerkennung informell/non-formal erworbener Kompetenzen

Die Anerkennung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen obliegt grundsätzlich der Studiengangsleitung und ist auf Beantragung des Studienplatzbewerbers:der Studienplatzbewerber:in auf individueller Basis vorzunehmen. Eine Doppelerkennung von Qualifikationen bzw. Kompetenzen beim Zugang ist nicht möglich (z.B. Erbringung eines ECTS-Nachweises in Buchhaltung/Kostenrechnung/Finanzierung plus Nachweis beruflicher Praxis als Bilanzbuchhalter:in). Eine erneute Anerkennung von Kompetenzen, die bereits beim

---

<sup>2</sup> In Österreich sind zertifizierte Erwachsenenbildungseinrichtungen auf der Website von Ö-Cert gelistet, vgl. [www.oecert.at](http://www.oecert.at). Ö-Cert bildet einen von Ländern sowie Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung implementierten Qualitätsrahmen für Erwachsenenbildungsorganisationen. Rechtliche Grundlage ist die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Anerkennung des Qualitätsrahmens für die Erwachsenenbildung Ö-Cert (BGBl Nr. 269/2012). Dazu vgl. [https://www.bmbwf.gv.at/Themen/eb/gr\\_oecert.html](https://www.bmbwf.gv.at/Themen/eb/gr_oecert.html)

Zugang zum Studiengang berücksichtigt wurden, ist im Studium im Rahmen von Lehrveranstaltungen nicht möglich (keine Doppelerkennung).

Die erforderliche Facheinschlägigkeit kann im Höchstausmaß von 4 ECTS durch **facheinschlägige Berufstätigkeit (=informell erworbene Kompetenzen)** und/oder – ebenfalls im Höchstausmaß von (weiteren) 4 ECTS - durch eine **facheinschlägige berufliche Aus- oder Weiterbildung** an einer zertifizierten Institution und/oder durch eine zertifizierte Aus- oder Weiterbildung (jeweils durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle) (=non-formal erworbene Kompetenzen) erfolgen.

## 2.3. Kompetenzen in den Bereichen BWL/Management

Kompetenzen in der Bereichen BWL/Management sind nachzuweisen durch

- a) eine facheinschlägige Berufstätigkeit und/oder
- b) eine facheinschlägige berufliche Aus- oder Weiterbildung an einer zertifizierten Institution und/oder durch eine zertifizierte Aus- oder Weiterbildung

Der:die Bewerber:in besitzt Kenntnisse in mindestens einem von der Studiengangsleitung näher definierten Kompetenzfeld.

Diese Kompetenzen können entweder durch eine **mindestens einjährige Berufstätigkeit** oder durch die **erfolgreiche Absolvierung von Aus- und Weiterbildungen mit einer abschließenden Prüfung an zertifizierten österreichischen und ausländischen Bildungseinrichtungen** nachgewiesen werden. Das Ausstellungsdatum des Zertifikats/Zeugnisses darf dabei nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Jedenfalls anerkannte berufliche Aus- und Weiterbildungen werden regelmäßig aktualisiert und durch den Studiengang zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus kann die Studiengangsleitung/Fachbereichsleitung für den Bereich BWL/Management im Einzelfall weitere berufliche Aus- und Weiterbildungen anerkennen.

## 2.4. Kompetenzen im Bereich Recht

Kompetenzen im Bereich Recht sind nachzuweisen durch

- a) eine facheinschlägige Berufstätigkeit und/oder
- b) oder Weiterbildung an einer zertifizierten Institution und/oder durch eine zertifizierte Aus- oder Weiterbildung

Der:die Bewerber:in kann Kenntnisse im bürgerlichen Recht oder im Arbeits- und Sozialrecht oder im Unternehmens- und Gesellschaftsrecht oder im Steuerrecht oder im Verfassungs- und Verwaltungsrecht oder im Zivilprozessrecht oder im Verwaltungsverfahrenrecht - jeweils nach österreichischer oder deutscher Rechtslage

- durch a) **eine mindestens dreijährige Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung** (Gemeinden, Länder, Bund) und/oder durch b) **Ausbildung** zum:zur Rechtspfleger:in oder Absolvierung eines mit Prüfung abgeschlossenen Lehrgangs zum österreichischen oder deutschen Arbeitsrecht an einer anerkannten Bildungseinrichtung (in Österreich insb. BFI, WIFI, Akademie der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen) nachweisen.

## 2.5. Kompetenzen im Bereich Statistik

Sind grundsätzlich über ein Hochschulzeugnis nachzuweisen. Im Einzelfall kann auf Antrag die Anerkennung facheinschlägiger Berufstätigkeit und/oder facheinschlägiger beruflicher Aus- oder Weiterbildung an einer zertifizierten Institution und/oder durch eine zertifizierte Aus- oder Weiterbildung durch die Studiengangsleitung/Fachbereichsleitung geprüft werden.

Die Studiengangsleitung entscheidet über Anerkennungsanträge zu in- oder ausländischen Weiterbildungen sowie zur facheinschlägigen Berufstätigkeit im Einzelfall.

Zur Erbringung des Nachweises ist die Vorlage des Antrags auf Berücksichtigung außerhochschulisch erworbener Qualifikationen sowie die Vorlage des Zeugnisses/Zertifikates erforderlich. Bei Bedarf kann die Studiengangsleitung weitere Nachweise über die absolvierte Aus-/Weiterbildung einfordern oder die Erstellung eines Kompetenzportfolios verlangen. Bei Anträgen auf Anerkennung facheinschlägiger Berufserfahrung ist jedenfalls ein Kompetenzportfolio zu erstellen. Kompetenzportfolios werden im Rahmen eines Validierungsverfahrens von der Studiengangsleitung beurteilt. Bei Bedarf können weitere Nachweise (z.B. detaillierte Beschreibungen der Lernergebnisse, des Kursumfanges, Arbeitsproben, Publikationen etc.) eingefordert oder ein Validierungs-/Fachgespräch durchgeführt werden.